

Kleinere Mitteilungen.

Motus proprius vom 8. Dezember 1910 über die Formulare der Bullen.

„De novis quarundam bullarum formulis in cancellaria apostolica utendis“ handelt der Motus proprius *In Romanae Curiae* vom 8. Dezember 1910. Gelegentlich der Neuordnung der kurialen Aemter durch die Konstitution *Sapienti Consilio* war ins Auge gefasst worden, die Formulare „bullarum collationis beneficiorum sive consistorialium sive aliorum itemque bullarum constitutionis dioecesium et capitulorum, denique regularum, quas Cancellariae vocant“ den heutigen Zeitverhältnissen entsprechend umzuarbeiten, wie im *Ordo servandus* part. II, Cap. 9, Art. I zu lesen ist.

Dieses schwierige Geschäft wurde dem Kanzler, dem Datar und dem Sekretär der Consistorialkongregation übertragen, die nach langen Beratungen nunmehr den ersten Teil ihrer Aufgabe gelöst haben. Die neuen Formulare für die Consistorialbenefizien samt dem Wortlaute der begleitenden Aktenstücke liegen gedruckt vor und wurden vom Papste am 8. Dezember 1910 bestätigt, damit sie fortan vom 1. Januar 1911 ab an Stelle der veralteten gebraucht werden.

Da das Bändchen, das die Formulare enthält, vorläufig noch als Kanzleigeheimnis behandelt wird, bis man die neuen Formulare durch längeren Gebrauch in allen einzelnen Wendungen und Ausdrücken hinlänglich erprobt haben wird, so bin ich zur Zeit noch nicht in der Lage, genauere Angaben über den Inhalt machen zu können. Der Kanzler der Heiligen Römischen Kirche, Kardinal Agliardi, war jedoch so gütig, mir einige allgemeine Andeutungen zu machen, die ich hier kurz mitteilen will.

Es handelt sich um nicht mehr als zwanzig Formulare, die gegen früher eine sehr erhebliche Kürzung in den Klauseln sowohl als wie auch im allgemeinen Inhalte erfahren haben. Namentlich sind alle Verordnungen, Eide, gesonderte Aktenstücke, die man früher dem

Bullentext einverleibt hatte, herausgehoben worden. Diese Dinge werden jetzt auf beigelegten Dekreten erledigt, so dass die Entlastung der Formulare als eine sehr erhebliche bezeichnet werden muss. Mit feinem Verständnis hat man dadurch den voravignonischen Zustand wieder hergestellt. Denn das Eindringen ganzer Aktenstücke, die auf eine selbständige Erledigung Anspruch machen können, in den Bullentext setzt recht eigentlich erst mit Johann XXII. ein. Einleitung, Darstellung des Tatbestandes und Entscheid, also die wichtigsten Teile der Bullen, bleiben ungefähr, wie es früher üblich war.

Die Formulare der übrigen Bullen und der Brevens, sowie der Wortlaut der Kanzleiregeln — denen eine *sehr erhebliche* Kürzung in Aussicht steht — werden später abgeändert werden.

Die Bestätigungsformel, die der Papst in seinem Motus Proprius vom 8. Dezember 1910 gebraucht, ist, wie mir scheint, auch neu geschaffen worden, denn sie ist wesentlich vereinfacht gegen früher. Sie lautet:

Quum vero easdem *Bullarum* formulas, prout in volumine typis edito continentur, diligenter inspexerimus Nostraeque voluntati plane respondere agnoverimus, *Nos ex plenitudine Apostolicae potestatis eas omnino approbamus et confirmamus, atque hoc Nostro Motu Proprio approbatas et confirmatas edicimus ac declaramus mandantes*, ut antiquis Bullarum formulis hae novae sufficiantur, eademque tantummodo, a die I mensis Januarii proximi anni MDCCCCXI ac deinceps, ab omnibus ad quos spectat religiose recipiantur et in violate serventur.

Das Datum verdient auch Beachtung: Datum Romae apud Sanctum Petrum, die sacra Beatae Mariae Virginis ab origine labis experti, anno MDCCCCX, Pontificatus Nostri octavo.

Der alte Ausdruck *Motus proprius*, der der einzig richtige ist, wird in dem vorliegenden Druck des Aktenstückes als Indeklinabile behandelt und gar mit einem Bindestrich, sowohl in der Ueberschrift, als im Text geschrieben: Motu-proprio. Darin gibt sich eine bedauerliche Unkenntnis der Geschichte dieser Urkundengattung kund, auf die ich im Vorbeigehen aufmerksam machen wollte. Wie oft kann man in den alten Urkunden lesen: per hunc nostrum motum proprium oder motus proprios usw.

P. M. Baumgarten.